

Einfühlungsverhältnis / „Schnuppertag“

Grundlagen

Das sog. Einfühlungsverhältnis ist vom Probearbeitsverhältnis zu unterscheiden. Beim Einfühlungsverhältnis erhält der (potentielle) Arbeitnehmer die Möglichkeit, den Arbeitsplatz kennenzulernen und die tatsächlichen Voraussetzungen der Zusammenarbeit zu klären.

Bei einem Einfühlungsverhältnis erhält ein Interessent die Möglichkeit, einen für ihn in Frage kommenden Arbeits- oder Ausbildungsplatz kennenzulernen. Ein Einfühlungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis und insbesondere vom Probearbeitsverhältnis zu unterscheiden.

Der (potentielle) Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung. Die Firma erstattet jedoch die getätigten Aufwendungen, insbesondere Fahrtkosten. Der Erstattungsanspruch ist bei Beendigung des Einfühlungsverhältnisses sofort fällig.

Das Einfühlungsverhältnis wird über den gesonderten Vertrag „Einfühlungsverhältnis“ geregelt.

Sofortmeldung

Ist bei einem Probearbeitsverhältnis, Einfühlungsverhältnis oder Schnupperarbeitsverhältnis eine Sofortmeldung abzugeben?

Soweit dabei keine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht wird, ist eine Sofortmeldung nicht abzugeben.

Eine Sofortmeldung ist ungeachtet der Bezeichnung und unbeachtlich der Zahlung eines Arbeitsentgelts abzugeben, sofern im Rahmen des Einführungs- oder Schnupperarbeitsverhältnisses eine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht werden soll.